



## Aufnahmeverfahren 2018

### Information für Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber Eltern und Erziehungsberechtigte

Liebe Schülerinnen und Schüler!  
Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Im Jahr 2006 wurde das Aufnahmeverfahren in die Schulen (mit Ausnahme der Volksschulen, Sonderschulen und Berufsschulen) neu geregelt (BGBl. II Nr. 317/2006) und im Jahr 2007 für die Schuljahre ab 2008/09 (BGBl. II 297/2007) novelliert. Die Höhere Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur möchte Ihnen die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung genauer erläutern und Sie auf wichtige Termine in diesem Zusammenhang hinweisen.

<b>Termin</b>	<b>Aktion</b>	<b>Anmerkungen</b>
Spätestens bis zum zweiten Freitag im zweiten Semester <b>(09. März 2018)</b>	<p>Antrag auf Aufnahme in die HBLA für Forstwirtschaft Bruck/Mur, ausschließlich mit Vorlage des Originals der Schulnachricht.</p> <p>Das an der Schule aufliegende Anmeldeformular ist vollständig auszufüllen und die von der Schule verlangten Unterlagen sind vorzulegen.</p>	<p>Anträge können an mehreren Schulen gestellt werden. Dabei ist jedenfalls das Original der Schulnachricht vorzulegen!</p> <p><b><u>Bitte beachten Sie:</u></b> Ein vorläufiger Schulplatz kann zunächst nur von der Schule, bei der Sie sich zuerst angemeldet haben, zugewiesen werden! Es ist daher zu empfehlen, sich ausschließlich bzw. <b>zuerst bei der „Wunschschule“</b> anzumelden!</p> <p>Bei Platzmangel an der HBLA für Forstwirtschaft Bruck/Mur erfolgt eine Zuteilung an eine andere Schule nach Maßgabe der vorhandenen Plätze durch den zuständigen Landesschulrat oder das Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF). Ihre weiteren Wunschschulen werden dann nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>
Spätestens bis zum fünften Montag im Sommersemester <b>(26. März 2018)</b>	<p>Sie erhalten von der HBLA für Forstwirtschaft Bruck/Mur die Information, dass ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde. Dieser Platz ist verbindlich, sofern auch im Jahreszeugnis die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden! Ein Wechsel des Schulplatzes ist nur aus besonderen Gründen und mit Zustimmung des BM:UKK möglich. Bei Platzmangel wird kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen.</p>	<p>Wurde kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen, bemüht sich der zuständige Landesschulrat oder das BMBF um die Zuweisung eines vorläufigen Schulplatzes.</p>
Spätestens bis <b>Mai 2018</b>	<p>Der zuständige Landesschulrat oder das BMBF teilt allen, die bisher noch keinen Schulplatz erhalten haben, mit, ob und an welcher Schule (dabei wird auf Ihre geäußerten weiteren Wunschschulen möglichst Rücksicht genommen.) ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden kann.</p>	<p>In den seltenen Ausnahmefällen, in denen das nicht möglich ist, wird das BMBF befasst.</p>

## Wichtige Hinweise:

1. Die Reihung der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber erfolgt auf der Grundlage der Reihungskriterien, die durch schulautonome Bestimmungen festgelegt wurden. Diese wurden von den schulpartnerschaftlichen Gremien beschlossen.
2. Von dieser Verordnung sind nur ordentliche Schüler betroffen.

Für die Anmeldung als ordentlicher Schüler/als ordentliche Schülerin sind **folgende Unterlagen** vollständig ausgefüllt einzureichen:

- 1) Anmeldebogen
- 2) Elternfragebogen
- 3) Schulnachricht über das 1. Semester der 8. Schulstufe (Original)
- 4) Abschlusszeugnis der 8. Schulstufe von jenen Schülern, welche bereits das neunte Schuljahr besuchen (Original)
- 5) Schülerinnen und Schüler, die eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren haben, müssen einen gültigen Lichtbildausweis mitbringen.

Die **Aufnahmeprüfung** müssen nur jene Schülerinnen und Schüler machen, die in der 4. Klasse der **Hauptschule** in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch die 3. Leistungsgruppe besucht haben oder in der 2. Leistungsgruppe mit einer schlechteren Note als „Gut“ beurteilt wurden. Im Falle eines „Befriedigend“ in einem dieser Fächer (in der 2. Leistungsgruppe) kann eine Bestätigung der Klassenkonferenz (Vermerk auf dem endgültigen Jahreszeugnis) beigebracht werden, dass die Schülerin/der Schüler aufgrund ihrer/seiner sonstigen Leistungen den Anforderungen einer höheren berufsbildenden Schule genügen wird. Dann entfällt die Aufnahmeprüfung.

### **Aufnahmeprüfung für Schülerinnen und Schüler einer Neuen Mittelschule:**

Jene Schülerinnen und Schüler, welche die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule nicht aufweisen, haben aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden (grundlegende Ausbildung), eine Aufnahmeprüfung abzulegen (gem. BGBl.I Nr. 9/2012).

Die Aufnahmeprüfungen finden am Dienstag und Mittwoch der letzten Woche des Unterrichtsjahres 2018/19 (**3. und 4. Juli 2018**) statt.

Gemäß § 22(1) des Datenschutzgesetzes werden die Erziehungsberechtigten der Aufnahmewerber in Kenntnis gesetzt, dass die Daten bei der Schüleraufnahme EDV-mäßig erfasst und den zuständigen Stellen (BM:UKK und BMLFUW) übermittelt werden.

#### **Aufnahme als außerordentliche/r Schüler/in (nach § 3 Abs. 6 SCHUG):**

Aufnahmebewerber/innen mit ausländischem Zeugnis (auch deutschen oder anderen EU Zeugnissen),  
Aufnahmebewerber/innen mit Zeugnissen ohne ziffernmäßige Beurteilung (Schüler/innen von Statutschulen ohne Regellehrplan)

Aufnahmebewerber/innen mit häuslichem Unterricht (ohne Nachweis einer Externistenprüfung)

Diese Aufnahmebewerber/innen können nur dann in das Aufnahmeverfahren eingegliedert werden, wenn sie ein entsprechendes Externistenprüfungszeugnis über die 7. Schulstufe vorweisen können.

Der Schulleiter:  
Dir. HR DI Anton Aldrian